OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-551108/2/KLe/JHo - 551111/2

Datum: Linz, 10. Juli 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerden von 1. B E S, 2. V S, 3. P S und 4. B F S, alle X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 20. März 2017, GZ: ForstR10-20/17-2016/Ka, wegen einer amtswegigen Waldfeststellung

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Mai 2016 wurde zum einen in Spruchpunkt A) festgestellt, dass das gesamte Grundstück Nr. X, KG X, Marktgemeinde X, Wald im Sinne des Forstgesetzes ist, zum anderen in Spruchpunkt B) ein forstpolizeilicher Auftrag betreffend die Grundstücke Nr. X, X und X, alle KG X, Marktgemeinde X, zur Herstellung der rechtlichen Ordnung der auf diesen Grundstücken durchgeführten illegalen Rodung durch die Errichtung einer Straße erteilt.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass das gegenständliche Grundstück aufgrund Feststellungen des forstfachlichen Amtssachverständigen Wald sei und dies vom Beschwerdeführer in keinem Stadium des Verfahrens bestritten worden sei (Spruchpunkt „A) Waldfeststellung“) bzw. aufgrund der Feststellungen des forstfachlichen Amtssachverständigen der Tatbestand der illegalen Rodung vorliege (Spruchpunkt „B) forstrechtlicher Auftrag“).

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Erstbeschwerdeführer mit Schriftsatz vom 22. Juni 2016 Beschwerde erhoben. Darin führte er zur Waldfeststellung zusammengefasst aus, dass das gegenständliche Grundstück kein Wald im Sinne des Forstgesetzes sei, dass es in Wahrheit ein Walnuss- und Apfelbaum-Obstgarten mit parkmäßigem Aufbau und einer Teilfläche, welche als Granitstein-Lagerplatz diene, sei. Lediglich aufgrund des Granitstein-Lagers sei das Grundstück nicht mit Wohnhäusern bebaut worden. Der Bewuchs diene nicht der Waldwirtschaft, sondern der Verschönerung sowie Beschattung des Granitsteinlagers.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Juni 2016, eingelangt am 8. Juli 2016, legte die belangte Behörde die Beschwerde sowie den Verfahrensakt vor.

I.4. Am 11. August 2016 langte beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine ergänzende Mitteilung der belangten Behörde ein, in welcher unter Beilage der damaligen Bescheide, Lagepläne und Orthofotos die bisher durchgeführten forstrechtlichen Verfahren chronologisch dargestellt wurden.

I.5. Am 27. September 2016 wurde im Zuge der mündlichen Verhaltung an Ort und Stelle ein Lokalaugenschein durchgeführt.

I.6. Mit Beschluss vom 10. Oktober 2016 gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerde insofern statt, dass der Bescheid hinsichtlich Spruchpunkt „A) Waldfeststellung“ aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG an die belangte Behörde zurückverwiesen wurde. Hinsichtlich Spruchpunkt „B) forstrechtlicher Auftrag“ wurde das Beschwerdeverfahren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung der belangten Behörde zu Spruchpunkt A) ausgesetzt. Das Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich stellte ferner fest, dass im Waldfeststellungsverfahren nur der Erstbeschwerdeführer als einer von vier Miteigentümern des gegenständlichen Grundstückes dem Verfahren beigezogen wurde. Des Weiteren wurden hinsichtlich des gesamten Grundstückes nahezu keine Feststellungen dahingehend getroffen, warum es sich bei einem, wie in der Beschwerde angeführt, „Walnuss- und Apfelbaum-Obstgarten“ um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt.

I.7. Im ergänzenden Ermittlungsverfahren holte die belangte Behörde ein weiteres Gutachten des forsttechnischen Amtssachverständigen ein und stellte mittels nunmehr bekämpften Bescheid vom 20. März 2017 nach Wahrung des Parteiengehörs - nun unter Einbeziehung aller grundbücherlichen Eigentümer - fest, dass der auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Marktgemeinde X, westlich der rot-punktierten Linie im Lageplan, welcher Teil des Spruchs ist, befindliche Teil im Ausmaß von rund 258 m² Wald im Sinne des Forstgesetzes ist. Begründet wurde dies im Wesentlichen mit den gutachtlichen Feststellungen des Leiters des forsttechnischen Dienstes der belangten Behörde, wonach im westlichen Bereich des verfahrensgegenständlichen Grundstückes Wald vorhanden ist bzw. vorhanden war. Gemeinsam mit den Grundstücken Nr. X, X, X, X sowie X, alle KG X, liege eine Größe von über 1.000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m vor.

I.8. Gegen diesen Bescheid richtet sich nunmehr die gemeinsame Beschwerde der vier Miteigentümer (im Folgenden: Beschwerdeführer) vom 18. April 2017. Diese bringen darin im Wesentlichen wie folgt vor:
Der betroffene Teilbereich des Grundstückes Nr. X gehöre zum über hundert Jahre alten Landschaftsgarten, welcher die gesamte Granitsteinlager-Anlage und die Verlade- und Abstandsflächen umfasse. Der Aufbau des Bewuchses der gesamten Anlage sei parkmäßig, nie aufgeforstet worden und habe nie forstlichen Zwecken gedient und sei daher gemäß Forstgesetz 1975 Nichtwald.
Der übrige Teil des Grundstückes Nr. X sei mittlerweile seitens der Behörde als Nichtwald anerkannt worden.
Die kleine Teilfläche westlich der beiden vom Sachverständigen mit roter Farbe markierten Bäume sei Teil des Landschaftsgartens und stelle den Zugang zum Trinkwasserbrunnen, zum Granitlager, zur Sortierfläche sowie zum Zentrum des Landschaftsgartens dar. Über diese Fläche solle auch die Einfahrt in die geplante Wohnhaus-Kellergarage gebaut werden.
Das Grundstück existiere in der vorliegenden Form nur aufgrund der Lagerung und Verlagerung von Granitsteinen auf dieser und den angrenzenden Parzellen, weshalb es nicht mit Wohnhäusern bebaut worden sei, da es als Abstandsfläche zum großen Granitsteinlager diene. Auch der vorhandene Trinkwasserbrunnen mit Zugang zur Parzelle Nr. X sei wegen der Granitsteingewinnung im benachbarten, inzwischen aufgelassenen Steinbruch angelegt worden.
Der Baumbestand der parkmäßig aufgebauten und als Granitsteinlager genutzten Flächen könne schon deshalb nicht forstrechtlicher Wald sein, weil es sich nicht um

eine bestockte Grundfläche handle, sondern um eine bewachsene Oberfläche der verkaufsbereit lagernden Granitsteinware. Die Bäume stünden auf der Oberfläche der verkaufsbereiten Ware und seien forstrechtlich und verladetechnisch völlig bedeutungslos. Die Grundfläche sei eine bewilligte Granitsteinlager-Grundfläche und noch immer unbestockt, weil sie von teils mehrere Meter hoher verkaufsbereiter Granitsteinware bedeckt sei.
Einer Waldfeststellung werde seitens der Beschwerdeführer nicht zugestimmt, da diese die Ware weder vergraben noch verschütten und auch nicht für Spaziergänger öffentlich zugänglich machen wollen, eine Haftung für Verletzungen durch lose Granitsteine könne keinesfalls übernommen werden. Das Grundstück sei für Waldkultur, Jagd und öffentliche Begehbarkeit nicht geeignet.
Der Verwaltungsgerichtshof sei damals auf die Argumente der Beschwerdeführer nicht eingegangen und habe die Warenoberfläche als Waldgrundfläche dargestellt, weil es im Forstgesetz keinen Rechtssatz gäbe, der eine Warenoberfläche als nicht forst-geeignet darstelle. Mit dieser Begründung könne alles als forstrechtlicher Wald erklärt werden, was Bäume tragen könne, wie z.B. ein Supermarktdach, ein Parkgaragendach oder ein großes Schiff. Man könne nicht aufgrund fehlender Gesetze ein bewilligtes Granitsteinlager und einen Jahrhunderte alten Landschaftsgarten zerstören, vergraben und den Spaziergängern überlassen, weil die Grundstücks- und Wareneigentümer ein paar Bäume als Sichtschutz, Schattenspender und Grünkulisse haben wachsen lassen. Es habe niemals forstliche Absichten gegeben, der Landschaftsgarten sei vielmehr ein Produkt der Gartenkunst, auch Gartenkunst müsse von der Freiheit der Kunst erfasst sein. Auch wenn viele Bäume aus Flugsamen aufgekommen seien und man einige davon an bestimmten - für die Gartengestaltung relevanten - Orten habe wachsen lassen, spreche das nicht für eine forstrechtliche Bewaldung.
Zur Gestaltung des Fahrweges über die Parzelle Nr. X führen die Beschwerdeführer ferner aus, dass dieser für die Verladung der Granitsteine und Betreuung des Grundstückes notwendig sei und die kürzeste Strecke zum Granitsteinlager und zur geplanten Kellergarage darstelle. Die Befestigung des Fahrweges sei vor langer Zeit mit der Bezirksbehörde vereinbart worden, der Anschluss an die X-straße werde mit der Gemeindebehörde später vereinbart. Zur Wegbefestigung sei ein Teil der vorhandenen alten Tonziegelsteine, deren Lagerung für eine drei Jahre übersteigende Dauer von der Bezirksverwaltungsbehörde beanstandet worden sei, verwendet worden. Diese seien unbedenklich und geeignet. Eine Deckschicht aus Granitschotter werde demnächst aufgetragen.
Eine Aufforstung des Fahrweges, der Verladeflächen, der Lagerflächen, der Ware und der Abstandsflächen komme nicht in Frage.
Die gewidmete Bauparzelle auf Grundstück Nr. X werde in der nächsten Zeit mit einem Wohnhaus bebaut. Innerhalb der X-straße gebe es keinen forstrechtlichen Wald, die Flächen seien auch vor der Granitlagerung kein Wald, sondern Wiesen gewesen. Es sei jetzt viel zu gefährlich, darauf zu jagen bzw. das Granitlager öffentlich zugänglich zu machen. Das unerlaubte Betreten des Lagers sowie des Privat-Parks sei darüber hinaus eine Besitzstörung.

Die korrekte Widmung laute Grünland mit Sondernutzung Steinbruch. Das zu Bauland gewidmete Baugrundstück Nr. X sei für die Bebauung bestens geeignet, voll erschlossen und von allen Seiten gut erreichbar.

I.9. Am 5. Mai 2017 langte die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 20. März 2017 samt Akten beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Verfahrensakten sowie durch Lokalaugenschein im Zuge der zum vorhergehenden Verfahren durchgeführten mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle.
Die mündliche Verhandlung konnte im gegenständlichen Beschwerdeverfahren gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da eine weitere mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, zumal bereits im vorhergehenden Verfahren zu GZ: LVwG-550915-2016 eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchgeführt wurde.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer des insgesamt 1.700 m² großen Grundstückes Nr. X, KG X, Marktgemeinde X. Das Grundstück weist die Widmung „Wald“ auf. Im Jahr 2005 fand mittels rechtskräftiger Waldteilungsbewilligung der belangten Behörde vom 21. März 2005, GZ: ForstR10-23-2005, eine Teilung der Grundstücke Nr. X, X und X, alle KG X, Marktgemeinde X, statt, sodass die nunmehr verfahrensgegenständliche, rund 258 m² umfassende, westlich gelegene dreieckige Fläche, welche dem Grundstück Nr. X, KG X, Marktgemeinde X, zugehörig ist, vor der Waldteilung dem nunmehr rechtlich nicht mehr existenten Grundstück Nr. X zuzuordnen war. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. Februar 1992, GZ: Forst-255-1992, wurde rechtskräftig festgestellt, dass unter anderem das damalige Grundstück Nr. X, KG X, Marktgemeinde X, Wald ist. Eine Rodungsbewilligung für die verfahrensgegenständliche Fläche liegt nicht vor. Aus dem Vergleich der Orthofotos der Jahre 1998, 2002, 2007, 2011 und 2014 ist hinsichtlich der Dichte der Überschirmung sowie der flächenmäßigen Ausbreitung der Bestockung keine wesentliche Veränderung erkennbar.

Zwischen den im bekämpften Bescheid dargestellten rot-punktierten Linien befindet sich ein Graben, welcher sich über die Grundstücke Nr. X (im Ausmaß von 209 m²), X (über 410 m²), X (über 127 m²) und X (über eine Fläche von 258 m²), alle KG X, Marktgemeinde X, erstreckt. Dieser Graben war innerhalb der letzten zehn Jahre bis zum östlichen Grabenrand mit Hasel, Eschen, Eichen, Birken, Kirschen, Erlen, Holler und Traubenkirsche im Alter zwischen 13 und 30 Jahren

bestockt. Die durchschnittliche Höhe der Bestockung beträgt über 10 m, die Überschirmung über 8/10. Die dargestellten Waldflächen stehen im Zusammenhang mit den Waldflächen auf den Grundstücken Nr. X, X und weiterer Parzellen, deren Gesamtgröße über 1.000 m² und eine durchschnittliche Breite über 10 m erreicht.

Waldfremde Nutzungen konnten auf der verfahrensgegenständlichen Fläche nicht festgestellt werden. Die Fläche wurde der natürlichen Verjüngung überlassen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

Maßgebliche Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 lauten:

Begriffsbestimmungen
§ 1a. (1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1 000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.
(2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlaß vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.
(3) Unbeschadet ihrer besonderen Nutzung gelten als Wald im Sinne des Abs. 1 auch dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen (wie forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen und Rückewege).
(4) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten
a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Grundflächen, die anders als forstlich genutzt werden und deren Bewuchs mit einem Alter von wenigstens 60 Jahren eine Überschirmung von drei Zehntel nicht erreicht hat,
b) bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,
c) forstlich nicht genutzte Strauchflächen mit Ausnahme solcher, die als Niederwald bewirtschaftet wurden oder für welche die Schutzwaldeigenschaft festgestellt (§ 23) oder die Bannlegung ausgesprochen (§ 30) wurde,
d) Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3) handelt,
e) Grenzflächen im Sinne des § 1 Z 2 des Staatsgrenzgesetzes, BGBl. Nr. 9/1974, soweit sie auf Grund von Staatsverträgen, die die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze regeln, von Bewuchs freizuhalten sind.
Die Bestimmungen der §§ 43 bis 46 finden Anwendung.

(5) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten auch Flächen, die im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren genutzt werden, sowie Forstgärten, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen und Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuß oder Edelkastanie, soweit sie nicht auf Waldboden angelegt wurden und ihre Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet haben. Erfolgt eine solche Meldung nicht, findet § 4 Anwendung.
(6) Auf die im Abs. 5 erster Satz angeführten Anlagen finden die Bestimmungen der §§ 43 bis 45, auf Forstgärten und Forstsamenplantagen überdies jene des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes Anwendung.
(7) Wald, dessen Bewuchs eine Überschirmung von weniger als drei Zehnteln aufweist, wird als Räumde, Waldboden ohne jeglichen Bewuchs als Kahlfläche bezeichnet.

Feststellungsverfahren
§ 5. (1) Bestehen Zweifel, ob
a) eine Grundfläche Wald ist oder
b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt,
so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.
(2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass
1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder
2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt oder eine angemeldete dauernde Rodung gemäß § 17a durchgeführt wurde,
und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.
(2a) Bei Grundflächen, für die eine befristete Rodung im Sinne des § 18 Abs. 4 bewilligt wurde, ist die Dauer der befristeten Rodung in den Zeitraum von zehn Jahren (Abs. 2 Z 1) nicht einzurechnen. Dies gilt auch, wenn die Dauer der befristeten Rodung zehn Jahre übersteigt.
(3) Sind solche Grundflächen mit Weiderechten belastet, so ist vor der Entscheidung die Agrarbehörde zu hören.

Gemäß dem Anhang zum Forstgesetz 1975 sind Holzgewächse gemäß § 1a Abs. 1 unter anderem folgende Laubgehölze: Esche, Hasel, Zerreiche, Traubeneiche,

Flaumeiche, Stieleiche, Birke, Traubenkirsche, Weiß-(Grau-)erle, Grünerle, Schwarzerle.

Die Beschwerdeführer stützen sich in ihrer Beschwerde vorwiegend auf den Ausnahmetatbestand des § 1a Abs. 4 lit. b) Forstgesetz 1975, wonach bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen, nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind.

Dazu ist auszuführen, dass ein solcher parkmäßiger Aufbau auf der verfahrensgegenständlichen Fläche im Zuge des Lokalaugenscheins nicht ersichtlich war. Andere Tatbestände des § 1a Abs. 4 Forstgesetz 1975, wonach es sich nicht um Wald handelt, sind nicht gegeben und wurden von den Beschwerdeführern auch nicht behauptet.

Für die Erfüllung des Ausnahmetatbestandes gemäß § 1a Abs. 4 lit. b) Forstgesetz ist es nicht entscheidend, dass auf einer mit Forstgewächsen bestockten Fläche auch „Parkpflanzen" wachsen, sondern vielmehr, dass der gesamte Aufbau des Bewuchses einer Fläche unter Gesichtspunkten der Gartengestaltung mit dem Ziel erfolgt ist, einen Park anzulegen (VwGH 17.10.2005, 2003/10/0043).

Der parkmäßige Aufbau des Bewuchses (§ 1 Abs. 4 lit. b) Forstgesetz) setzt das Vorliegen eines (von Menschenhand) - unter Zuhilfenahme verschiedener, nicht nur in der Anpflanzung von Forstpflanzen gelegener Gestaltungsmittel - angelegten „Landschaftsgartens“ voraus (VwGH E 6.7.1982, 82/07/0078; 19.10.1998, 98/10/0232).

Auf der verfahrensgegenständlichen Fläche des Grundstückes Nr. X, KG X, im Ausmaß von 258 m² erfolgte weder eine parkmäßige Nutzung noch der Einsatz sonstiger in Parks üblicherweise verwendeter Gestaltungsmittel, wie etwa Kronenschnitt bei Bäumen, Fremdländeranbau udgl. Das von den Beschwerdeführern angegebene „Aufkommenlassen von Bäumen aus Flugsamen“ und das „Wachsenlassen einiger Bäume an für die Gartengestaltung relevanten Orten“ sind nicht geeignet, einen parkmäßigen Aufbau des Bewuchses zu begründen.

Unter den Begriff der „forstlichen Nutzung“ fällt auch die Überlassung einer Waldfläche dem Wirken der natürlichen Verjüngung (VwGH 2.9.2008, 2003/10/0236). Die Beschwerdeführer gaben dazu selbst an, dass „viele Bäume aus Flugsamen aufgekommen“ sind.

Für die Waldfeststellung nach § 5 Forstgesetz ist es ohne Belang, ob die zu beurteilende Fläche mit einem bestimmten Grundstück ident ist, nur einen Teil davon erfasst, oder allenfalls mehrere Grundstücke betrifft, weil § 5 Forst-

gesetz 1975 auf den Begriff „Grundfläche“ abstellt (VwGH 14.6.1996, 91/10/0190).

Die Zustimmung der Waldeigentümer für ein von Amts wegen eingeleitetes Waldfeststellungsverfahren ist nicht erforderlich.

Aufgrund der festgestellten Gesamtgröße der zusammenhängenden Waldfläche der Grundstücke Nr. X, X, X und X, alle KG X, Marktgemeinde X, von über 1.000 m² und der Breite von über 10 m liegt bei der verfahrensgegenständlichen Fläche des Grundstückes Nr. X Wald im Sinne des § 1a Abs. 1 Forstgesetz 1975 vor.

Es ist daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Waldfeststellung nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer